

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.009/2-4/95

1010 Wien, den 15. Februar 1995
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 715 82 58
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
--
Klappe: --

XIX. GP-NR
248 /AB
1995 -02- 17

ZU

272 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen
und Freunde betreffend Arbeitsloseninitiativen und
deren Forderungen, Nr. 272/J.

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Die einleitenden Bemerkungen zur Anfrage zeigen, daß die Grünen die Situation der Älteren falsch einschätzen, weil sie die Effekte der in den letzten Jahren gesetzten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nicht kennen, insbesondere die Maßnahmen der Beschäftigungssicherungsnovelle 1993, die Erfolge gebracht haben, wie eine Evaluierung Ende 1994 gezeigt hat (vgl. Bericht über die soziale Lage 1993; S. 233f; beiliegende Kurzdarstellung).

Zur Frage 1:

Diese Vereine sind mir bekannt. Ihre finanzielle, arbeitsmarktpolitische Unterstützung kann jedoch nur durch das Arbeitsmarktservice erfolgen.

Wie mir berichtet wurde, hat der Verein V.A.L.I. 1994 bei der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien um Gewährung einer Beihilfe für die Vorbereitung eines Zeitschriftenprojektes für Arbeitslose ("Hacken'stad") angesucht, die jedoch mangels arbeitsmarktpolitischer Effekte abgelehnt wurde. Derzeit liegt nach Auskunft des Arbeitsmarktservice kein Förderansuchen des Vereins vor.

- 2 -

Der Verein "Zum alten Eisen" hat ebenfalls bei der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien Ansuchen um Förderung zweier Projekten gestellt:

- * Für das Projekt TANDEM (Selbsthilfeprojekt für ältere Arbeitslose) wurde vorerst für den Zeitraum vom 1.10.1994 bis 31.12.1994 eine Förderung für die Projektvorbereitung (Aktion 8000) gewährt. Diese Beihilfengewährung wurde in der Folge um drei Monate verlängert.
- * Weiters sind Beihilfengewährungen (Aktion 8000) für die Vorbereitung des Projektes TV-AGES (Beschäftigungsprojekt für ältere Arbeitslose im Bereich Recycling) geplant. Die voraussichtlich viermonatige Projektvorbereitung soll Anfang Februar 1995 beginnen.

Zur Frage 2:

Es ist nicht richtig, daß NotstandshilfebezieherInnen ungeachtet vorhandener Qualifikation jede zugewiesene Tätigkeit ausüben müssen.

Nach § 9 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 ist bei der Beurteilung, ob eine Beschäftigung zumutbar ist, die Voraussetzung, daß sie dem Arbeitslosen eine künftige Verwendung in seinem Beruf nicht wesentlich erschwert, nur dann außer Betracht zu lassen, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist und keine Aussicht besteht, daß der Arbeitslose in absehbarer Zeit in seinem Beruf eine Beschäftigung findet.

Sämtliche Bestimmungen hinsichtlich der Zumutbarkeit einer vermittelten Beschäftigung gelten sowohl für die BezieherInnen von Arbeitslosengeld als auch für BezieherInnen der Notstandshilfe.

Lediglich die Rücksichtnahme auf die künftige Verwendung im Beruf des Arbeitslosen - also der sogenannte Berufsschutz - findet eine Einschränkung. Dieser Berufsschutz fällt aber nicht schon allein

- 3 -

dadurch weg, daß der Arbeitslose Notstandshilfe bezieht. Es muß dabei auch noch darauf geachtet werden, ob für den Arbeitslosen in absehbarer Zeit eine Beschäftigung in seinem Beruf möglich wäre.

Das von Ihnen geforderte Recht auf zumutbare und leistbare Arbeit ist daher schon seit Jahrzehnten ein wesentlicher Bestandteil des Arbeitslosenversicherungsrechtes.

Zur Frage 3:

Zunächst ist festzustellen, daß das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Vollziehung arbeitsrechtlicher Vorschriften nur insoweit zuständig ist, als es sich um öffentlich-rechtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften handelt. Soweit es sich hingegen um Vorschriften des Arbeitsvertragsrechts handelt, obliegt die Durchsetzung den Gerichten. Zu der Forderung, die Arbeitsinspektorate "auch mit der Exekution bestehender Gesetze zu beauftragen" ist daher zu bemerken, daß sich die Kontrollbefugnis der Arbeitsinspektion nicht auf sämtliche arbeitsrechtliche Vorschriften, sondern nur auf die öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzvorschriften erstrecken kann. In diesem Bereich konnten in den letzten Jahren durch das vom Nationalrat einstimmig beschlossene Arbeitsinspektionsgesetz 1993 wesentliche Verbesserungen erreicht werden.

Sollte mit "Exekution bestehender Gesetze" jedoch die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren durch die Arbeitsinspektion gemeint sein, erscheint diese Forderung u.a. aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht zielführend.

Was die Forderung nach strenger Bestrafung von Verstößen betrifft, wurde im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung festgelegt, daß durch gesetzliche Änderungen sicherzustellen ist, daß bei der Überprüfung des Gesundheitsschutzes durch die Arbeitsinspektion im Vordergrund die Beratung des Arbeitgebers und der Beschäftigten stehen muß und verwaltungsstrafrechtliche Maßnahmen - außer in schwerwiegenden Fällen - erst nach erfolgloser Aufforderung zur

- 4 -

Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb angemessener Frist einzuleiten sind.

Was die Forderung nach einer Aufstockung des Personalstandes der Arbeitsinspektion betrifft, habe ich mich dafür bereits seit meinem Amtsantritt laufend und erfolgreich eingesetzt.

Zur Realisierung der Forderung, ich möge Unternehmen von öffentlichen Aufträgen ausschließen, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften übertreten werden, kommt dem Bundesminister für Arbeit und Soziales keine Kompetenz zu.

Zur Frage 4:

Die Einführung einer solchen Meldepflicht wurde im Zusammenhang mit der Ausgliederung der ehemaligen Arbeitsmarktverwaltung aus der staatlichen Verwaltung diskutiert und von der Arbeitgeberseite vehement abgelehnt.

Die Ausgliederung des Arbeitsmarktservice aus der Bundesverwaltung erfolgte u.a. mit dem Ziel, den Anforderungen an einen modernen Dienstleistungsbetrieb besser entsprechen zu können und die Effizienz der Dienste des Arbeitsmarktservice zu heben. Das setzt u.a. den Aufbau eines positiven Verhältnisses zu den Betrieben voraus, das eine optimale Zusammenarbeit zwischen Arbeitsmarktservice und Dienstgebern ermöglicht. Dieses Ziel würde durch eine gegen den Willen der Arbeitgeber eingeführte Meldepflicht für offene Stellen konterkariert werden.

Das Arbeitsmarktservice verfolgt in diesem Zusammenhang die Strategie, insbesondere mit Hilfe spezieller Organisationsformen, die Betreuung der Betriebe weiter zu verbessern, beispielsweise durch die verstärkte Einrichtung von Auftragszentralen, insbesondere aber durch die rasche und anforderungsgerechte Abdeckung der offenen Stellen.

Daß diese Zielvorstellung auch ohne gesetzliche Meldepflicht der offenen Stellen umgesetzt werden kann, zeigen die Erfolge bei der

- 5 -

Besetzung der dem Arbeitsmarktservice gemeldeten Stellen. Das Arbeitsmarktservice konnte die durchschnittliche Laufzeit der offenen Stellen von 54 Tagen im Jahr 1993 auf 42 Tage im Jahr 1994 verringern. Eine österreichweite Befragung von Betrieben, die mit dem Arbeitsmarktservice zusammenarbeiten, ergab eine wesentlich geringere Laufzeit der dem Arbeitsmarktservice gemeldeten offenen Stellen (29 Tage) als jener offenen Stellen, die dem Arbeitsmarktservice nicht gemeldet wurden (40 Tage).

Zur Frage 5:

Eine fundierte Aus- und Weiterbildung bildet die Basis zur Bewältigung der sehr komplexen Aufgabe der Berater und Beraterinnen des Arbeitsmarktservice. Daher hat das Arbeitsmarktservice in meinem Auftrag im Jahr 1993 aufgrund der gestiegenen Anforderungen eine Reform der Grundausbildung eingeleitet, die auch Grundlage der Weiterentwicklung des Personalausbildungssystems im ausgegliederten Arbeitsmarktservice ist.

Zur Frage 6:

Die Einführung eines Mindestlohnes ist grundsätzlich geeignet, die Einkommenssituation von Niedriglohnempfängern zu verbessern. Sie sollte allerdings weiterhin auf Kollektivvertragsebene erfolgen, da damit die notwendige Flexibilität (Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Lage) bei der Festsetzung des Mindesteinkommens gewährleistet wird.

Für jene Arbeitsverhältnisse, für die kein Kollektivvertrag abgeschlossen wird, sieht das Arbeitsverfassungsgesetz schon jetzt unter bestimmten Voraussetzungen die Festsetzung von Mindestentgelten im Verordnungsweg vor.

Zur Frage 7:

Das Arbeitsmarktservice hat in der Überzeugung, daß zur Reintegration von Personen mit Überschuldungsproblemen in den Arbeits-

- 6 -

markt Hilfestellungen erforderlich sind, Schuldnerberatungseinrichtungen aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung unterstützt.

Im übrigen fällt dieser Problembereich in die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz.

Zur Frage 8:

Eine gesetzliche Verminderung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf 35 Stunden ist derzeit nicht vorgesehen. Eine Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit soll weiterhin durch Kollektivvertrag erfolgen, wobei gleichzeitig die Berücksichtigung branchenspezifischer wirtschaftlicher Gegebenheiten gewährleistet wird.

Eine höhere Besteuerung als Strafmittel einzusetzen, ist abzulehnen, da Verstöße gegen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zur Verdeutlichung ihres Unrechtsgehaltes durch Verhängung einer Verwaltungsstrafe geahndet werden.

Die Publikation einer jährlichen Überstundenbilanz ist nicht durchsetzbar und in dieser Form auch nicht sinnvoll. Nur Überstunden, die gegen das Arbeitszeitgesetz verstoßen, sind strafbar, zulässige Überstunden können nicht pönalisiert werden. Eine Überstundenbilanz sagt auch nichts darüber aus, ob diese Überstunden vermeidbar gewesen wären (insbesondere durch Einstellung von Arbeitnehmern).

Zur Frage 9:

Diese Forderung ist unverständlich. Das österreichische System der sozialen Sicherheit ist wesentlich geprägt von der Sozialpartnerschaft, dem auch die Vertreter der Arbeitnehmerschaft angehören.

Die 1994 vollzogene grundlegende Reform der Arbeitsmarktverwaltung und Umgestaltung zum Arbeitsmarktservice als Körperschaft öffentlichen Rechtes bindet die Sozialpartner, damit auch die Vertreter der Arbeitnehmerseite (Arbeiterkammer, Gewerkschaft) wesentlich

- 7 -

stärker als bisher in die Entscheidungsfindung und Maßnahmenfestlegung des Arbeitsmarktservice ein.

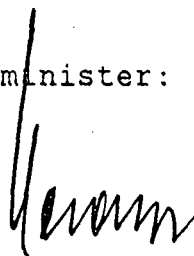
Zur Frage 10:

Der in dieser Frage enthaltenen Forderung kann nicht entsprochen werden.

Im Gegensatz zu Pensionen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 104 ff ASVG) monatlich im vorhinein ausbezahlt werden, werden Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, nämlich das Arbeitslosengeld, das Karenzurlaubsgeld, die Notstandshilfe und die Sondernotstandshilfe, für einen Monat im nachhinein ausbezahlt (§ 51 ALVG). Das ist deshalb so, weil der Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und somit auch der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld z.B. während des Bezuges von Krankengeld oder Wochengeld, während der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt und während des Auslandsaufenthaltes über eine bestimmte Zeit hinaus, ruht.

Aus diesem Grunde wird nach vorhergehender Verarbeitung durch das Bundesrechenamt am zweiten Tag des Folgemonates der Österreichischen Postsparkasse ein Datenträger übergeben, so daß die Auszahlung im Regelfall ab dem siebenten Tag erfolgt.

Der Bundesminister:



Nr. XIX. GP.-NR
272 /J
1994 -12- 22

ANFRAGE

des Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Arbeitsloseninitiativen und deren Forderungen

Viele arbeitslose MitbürgerInnen, insbesondere arbeitssuchende Menschen, die das 45. Lebensjahr überschritten haben, fühlen sich immer mehr diskriminiert und als Menschen zweiter Klasse. Aus diesem Umstand heraus haben sich diese in Arbeitsloseninitiativen zusammengeschlossen um gemeinsam auf ihre Probleme aufmerksam zu machen und um das schiefe Erscheinungsbild von Arbeitsuchenden in der Öffentlichkeit geradezurücken - bisher allerdings ohne Erfolg.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Sind Ihnen die Arbeitsloseninitiativen V.A.L.I. - Vereinigte Arbeitslosen-Initiative und der Verein der Arbeitsuchenden über 45 "Zum alten Eisen" bekannt?
Wenn ja, sind Sie bereit, diese Organisationen zu unterstützen und in welcher Form?
Sind Sie grundsätzlich bereit, sich für die in den nachstehenden Fragen erwähnten Anliegen und Forderungen der Arbeitsloseninitiativen einzusetzen?
Wenn nein, warum nicht?
2. Die jetzt noch geübte Praxis, daß NotstandshilfebezieherInnen - ungeachtet vorhandener Qualifikationen - jede zugewiesene Tätigkeit ausüben müssen, ist eine Vergeudung wertvoller menschlicher Ressourcen und somit auch volkswirtschaftlich schädlich. Sind Sie bereit, der Forderung nach einer gesetzlichen Verankerung von Recht auf zumut- und leistbare Arbeit für alle, entsprechend den Qualifikationen nachzukommen?
Wenn ja, wann könnte das geschehen?
Wenn nein, warum nicht?

3. Sind Sie bereit, der Forderung nach einer kompromißlosen Exekutierung arbeitsrechtlich bestehender Gesetze, da diese von vielen Unternehmen nicht im genügenden Ausmaß beachtet werden, nachzukommen sowie die Aufstockung der Beschäftigten im Arbeitsinspektorat, vermehrte Kontrollen durch ebendiese und eine strenge Bestrafung festgestellter Verstöße gegen arbeitsrechtliche Vorschriften durchzusetzen, die Arbeitsinspektorate auch mit der Exekution bestehender Gesetze zu beauftragen und Unternehmen, die öfters gegen arbeitsrechtliche Vorschriften verstoßen, von öffentlichen Aufträgen ganz auszuschließen?
Wenn ja, wann und in welcher Form könnte dies geschehen?
Wenn nein, warum nicht?
4. Sind Sie bereit, sich für die Einführung der gesetzlichen Meldepflicht - wie in Schweden - aller offenen Stellen beim Arbeitsmarktservice oder den künftig dafür zuständigen offiziellen Stellen einzusetzen, weil dies wesentlich die Effizienz der staatlichen Arbeitsmarktverwaltung verbessern würde und auch der Wirtschaft den Vorteil brächte, BewerberInnen aus einem größeren Kreis auswählen zu können?
Wenn ja, wann könnte dies geschehen?
Wenn nein, warum nicht?
5. Sind Sie bereit, sich für eine personelle Verstärkung und umfassendere Schulung der BetreuerInnen beim Arbeitsmarktservice, wodurch dem gesetzlichen Auftrag der Betreuung wirklich nachgekommen werden könnte, und die Installierung besonders geschulter Betreuungsgruppen für ältere Arbeitslose und intensive Weiterbildungsmöglichkeiten für arbeitslose SchulabgängerInnen einzusetzen?
Wenn ja, wann könnte dies geschehen?
Wenn nein, warum nicht?
6. Können Sie sich die Einführung eines gesetzlichen Brutto-Mindestlohnes von 14.000,- Schilling für alle arbeitenden Menschen (Generalkollektivabschluß durch den ÖGB), eines Mindestbetrages von 9.000,- Schilling für Arbeitslosengeld- und NotstandshilfebezieherInnen sowie eine jährliche Anpassung der Mindestgehälter und -löhne, Mindestbezüge beim Arbeitslosengeld, bei der Notstandshilfe und aller rechtmäßigen Zulagen an den Lebenskostenindex (unter Berücksichtigung der jeweiligen Wohnkosten) und eine Anpassung bzw. Novellierung der steuerpflichtigen Untergrenzen vorstellen?
Wenn ja, wann werden Sie entsprechende Maßnahmen für eine menschenwürdige Existenz setzen, bzw. sich für jene Bereiche, die nicht auf gesetzlicher Ebene realisiert werden, einsetzen?
Wenn nein, warum nicht?

7. Der Privatkonkurs in seiner jetzigen Form bietet keine realistischen Lösungen für Menschen an, die wegen Verlust des Arbeitsplatzes ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Können Sie sich die Einrichtung einer - den staatlichen Garantien für exportierte Waren ähnlichen - Zentralstelle (Bank) vorstellen, über die die Betroffenen ihre Geldgeschäfte und erträgliche Rückzahlungen abwickeln könnten und bei der die Mitgliedschaft für die Betroffenen verbindlich wäre?
Wenn ja, sehen Sie in Ihrem Kompetenzbereich Möglichkeiten zur Unterstützung dieses Anliegens oder Kooperationen mit anderen Ministerien?
Wenn nein, warum nicht?
8. Sind Sie bereit, der Forderung nach einer sofortigen Einführung der 35-Stunden Woche und der Forderung nach einer höheren Besteuerung von Unternehmen, die - über die arbeitszeitgesetzlichen Bestimmungen hinaus - von ihren MitarbeiterInnen regelmäßig Überstunden verlangen und einkalkulieren sowie der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung jährlicher Überstundenbilanzen nachzukommen?
Wenn ja, wann könnten entsprechende Bestimmungen in Kraft treten?
Wenn nein, warum nicht?
9. Für viele Arbeitslose und - suchende ist es unverständlich, daß über deren Leben und Lebensbedingungen von Personen entschieden wird, denen oft der reale Bezug zur echten Lebenssituation der Betroffenen fehlt. Sind Sie bereit, sich für eine offizielle Anerkennung einer Vertretung für Arbeitslose, die Aufnahme dieser Vertretung als gleichberechtigte Teilorganisation in die zuständigen Gremien und Vereine mit gleichrangigem Sitz-, Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht einzusetzen?
Wenn ja, wann werden Sie entsprechende Maßnahmen setzen?
Wenn nein, warum nicht?
10. Sind Sie bereit, sich für eine Auszahlung des Arbeitslosengeldes - analog der Regelung bei den Pensionsauszahlungen - am jeweils ersten Tag des Monats einzusetzen und damit einer Forderung der Arbeitsloseninitiativen zu entsprechen?
Wenn ja, ab wann könnte eine entsprechende Regelung in Kraft treten?
Wenn nein, warum nicht?

Besondere Aktivitäten der Arbeitsmarktpolitik der letzten beiden Jahre

1. Beschäftigungssicherungsnovelle

In Reaktion auf die Strukturveränderungen, die sich in den letzten Jahren auf dem österreichischen Arbeitsmarkt vollzogen haben und in deren Folge sich die Arbeitsmarktchancen besonderes für ältere Arbeitskräfte verschlechtert haben, hat der österreichische Gesetzgeber im Juli 1993 die Beschäftigungssicherungsnovelle beschlossen. Die mit dieser Novelle verbundene Intention war, einerseits die Beschäftigung älterer Arbeitskräfte zu stabilisieren und zweitens die Arbeitsmarktchancen älterer arbeitsloser Menschen zu verbessern. Eine Evaluierung der Umsetzung dieser Beschäftigungssicherungsnovelle im Herbst 1994 ergab:

1. Die Arbeitsaufnahmen älterer Arbeitssuchender konnten deutlich erhöht werden.
2. Mehr ältere Arbeitssuchende und Beschäftigte konnten in Ausbildungsmaßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung integriert und weiterqualifiziert werden.
3. Mehr ältere Arbeitssuchende konnten in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung einbezogen werden.
4. Im Bereich der Ausländerbeschäftigung ist es gelungen, die Substitution älterer inländischer aber auch ausländischer Arbeitskräfte durch neue jüngere ausländische Arbeitskräfte stark zu verringern und in manchen Arbeitsmarktsegmenten sogar zu verhindern.

5. Durch die Ersetzung der Altersarbeitslosengeldregelung durch die Freigrenzenanhebung im Bereich der Notstandshilfe wurde zu einer Vereinheitlichung und insgesamt zu einer Verbesserung der materiellen Absicherung älterer arbeitsloser Menschen beigetragen.

6. Durch die Herabsetzung des Alters für den Bezug der Sonderunterstützung im Bergbau wurde auf die jüngsten Entwicklungen in diesem Wirtschaftssektor entsprechend reagiert.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hann', located to the right of the text of the second list item.

B e r i c h t

ü b e r d i e

des Bundesministeriums für

soziale Lage

Arbeit und Soziales · Wien 1994

1993

ARBEITSMARKTVERWALTUNG

ARBEITSMARKTVERWALTUNG

MASSNAHMEN FÜR ÄLTERE

- Forcierung der **Stellenakquisition, der Betriebsbetreuung und der Werbung für die Besetzung offener Pflichtstellen** in der Privatwirtschaft und im Öffentlichen Dienst.

Spezielle Maßnahmen für Behinderte¹⁾

Maßnahmen	Erfolg ²⁾	Förderfälle ³⁾	BVA ²⁾
	1993	1993	1994
Arbeitsmarktausbildung	632	16.100	674
Arbeitsbeschaffung	114	3.600	133
Lehrausbildung und Berufsvorbereitung	14	400	19
insgesamt:	760	20.100	826

1) Behinderte gemäß Verordnung zu § 16 AMFG

2) in Millionen gerundet

3) Förderfälle gerundet

Quelle: BMAS - Programmbudget

Das im Herbst 1992 in Oberösterreich und Niederösterreich begonnene **Pilotprojekt „Arbeitsassistenz“** wurde 1993 fortgesetzt, um vor allem psychisch behinderten Personen Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche und -sicherung zu gewährleisten. Die begleitende Evaluierungsstudie bestätigt der Arbeitsassistenz gute Ergebnisse: In beiden Bundesländern konnte für rund zwei Drittel der betreuten Personen ein Arbeitsplatz gefunden oder erhalten werden.

3.3.3. Reintegrierende Maßnahmen für Ältere

1993 waren insgesamt 93.000 über 50jährige arbeitslos, 12.000 mehr als im Vorjahr. Das Risiko für ältere ArbeitnehmerInnen, arbeitslos zu werden, ist im Vergleich zu anderen ArbeitnehmerInnengruppen zwar mittlerweile ähnlich hoch, einmal arbeitslos geworden, ist die Chance auf Rückkehr in das Beschäftigungssystem jedoch erheblich vermindert.

Trotz ungünstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und personell eingeschränkter Ressourcen konnten die Beschäftigungsaufnahmen älterer Arbeitsloser von 1992 auf 1993 gesteigert werden.

Die Strategie der AMV setzt daher sowohl auf präventiv wirkende als auch die Wiedereingliederung in die Arbeitswelt unterstützende Maßnahmen.

MASSNAHMEN FÜR GEFANGENE

ARBEITSMARKTVERWALTUNG

Durch die Beschäftigungssicherungs-Novelle 1993 wurden ab Herbst 1993 die Möglichkeiten für präventive Maßnahmen und Reintegration verstärkt und erweitert:

- ▶ **Ausweitung der Meldepflicht bei Kündigung älterer Arbeitnehmer** nach § 45a AMFG,
- ▶ **Versagung von Beschäftigungsbewilligungen für Ausländer** bei Kündigung von über 50jährigen sechs Monate vor Antragstellung oder bei Ablehnung der Einstellung eines geeigneten über 50jährigen Arbeitsuchenden,
- ▶ **erweiterte Möglichkeit der Gewährung von Kurzarbeitsbeihilfen** für über 50jährige ArbeitnehmerInnen und
- ▶ **Verstärkung des Kündigungsschutzes** für ältere Arbeitskräfte.

Ansatzpunkt für reintegrierende Maßnahmen sind intensive Beratungsaktivitäten des AMS, Berufsorientierungsmaßnahmen, Aktivgruppen, beruflich qualifizierende Ausbildungen, betriebliche Eingliederungsmaßnahmen, die Förderung der beruflichen Mobilität, die Aktion 8000, sozialökonomische Betriebe, Arbeitsstiftungen und Maßnahmen der regionalen Integration.

Bei länger dauernder Arbeitslosigkeit und gleichzeitigem Scheitern von Integrationsmaßnahmen stehen erweiterte Existenzsicherungsmöglichkeiten wie Schulungsarbeitslosengeld oder Freigrenzenerhöhung zur Verfügung.

Ein wichtiges Instrument zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und für die Vermittlungsunterstützung sind weiters betriebliche Eingliederungsbeihilfen.

3.3.4. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Strafgefangene und Haftentlassene

Mit der Strafvollzugs-Novelle 1993 erfolgte die **Einbeziehung der Gefangenenarbeit ab 1. 1. 1994 in die Arbeitslosenversicherung**. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz wurden von der Arbeitsmarktverwaltung Maßnahmen entwickelt, die eine möglichst rasche und effiziente (Re)Integration in das Erwerbsleben nach der Entlassung aus der Haft sicherstellen sollen. Zur Ergänzung der justizinternen Maßnahmen der Berufsausbildung und -fortbildung werden von der Arbeitsmarktverwaltung seit längerer Zeit **zusätzliche Ausbildungsangebote in den Justizanstalten** bereitgestellt und aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung finanziert. Diese Maßnahmen werden in Zusammenarbeit mit der Justizverwaltung weiter ausgebaut. Die arbeitsmarktbezogene Betreuung von Haftentlassenen durch die Arbeitsämter wird durch **externe Betreuungseinrichtungen**, wie die Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit, unterstützt.

ARBEITSMARKTVERW.

3.3.5. Ausländer

3.3.5.1. Beschä

1993 fiel der Anstieg schwächer aus als 1 verstärkte Zunahme tion der Ausländer Einführung der Lan 1991, die zur Anwe zur Stabilisierung be stets relativ vorsicht zahlen ausgeschöpl einsetzen konnte.

Die Anwendung d tigen Arbeitsmarktl sätzlich auf Ausna gebot zur Verfügur Rückgang des Ante der beschäftigten A bzw. Befreiungssch

3.3.5.2. Kontrol

Angesichts der Ent wurde auch 1993 c **Priorität** zuerkannt. Beschäftigung dras Kontrollsystems.

Die Kontrollmaßnah institutionalisiert, eb illegalen Ausländeri bewährt hat sich wie neben der AMV die S die Verhinderung ill